

**Gebührenverzeichnis des Kreises Ostholstein
für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
-gültig ab 01.01.2019-**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007 (GVOBl. S.476) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 18.11.2008 (GVOBl. S.650), jeweils in den aktuellen Fassungen, werden für den Bereich des Kreises Ostholstein die Gebühren und Auslagen für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht festgelegt.

1. Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Gebührenverzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben

(1) Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in einem Betrieb mit täglichen Schlachtungen bis zu

Tarifstelle	Tierart	Staffel 1a	Staffel 1b	Staffel 2	Staffel 3	Staffel 4
		mit Einzeltier-Zuschlag 1-5 Tiere €/Tier	ohne Einzeltier-Zuschlag 6-35 Tiere €/Tier	36-64 Tiere €/Tier	65-119 Tiere €/Tier	ab 120 Tiere €/Tier
1.2.1.1	Einhufer (inkl. UaT)	50,00	46,80	40,30		
1.2.1.2	Rinder einschl. Kälber	35,00	29,30	24,50		
1.2.1.3	Haus- schweine (inkl. UaT)	25,00	18,30	16,30	14,80	13,30
1.2.1.4	Schafe, Ziegen	17,00	12,90	12,70		
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild (Gehegewild) mit SFU (inkl. UaT)	27,05	20,20	17,90	16,30	
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild (Gehegewild) nur SU	6,30	6,30	5,90	5,60	
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild nur FU (inkl. UaT)	25,70	18,20	16,30	14,90	
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild OH nur FU Wildbahn	27,05 (1 Tier)	27,05 (2 Tiere)	25,30 (3 Tiere)	24,10 (4 Tiere)	23,40 (5 Tiere) 18,20 (mehr als 5 Tiere)
1.2.1.5.4.2	Haarwild (Gehegewild) mit SFU	21,75	15,00	13,00		
1.2.1.5.4.2	Haarwild (Gehegewild) nur SU	6,30	6,30	5,90	5,60	
1.2.5.4.2	Haarwild nur FU	20,50	13,00	11,10		

Die Angaben für Haarwild beziehen sich ausschließlich auf Schalenwild, nicht auf kleines Haarwild wie z. B. Hasen, Kaninchen usw.

Die Staffellungen ergeben sich aus der Gesamttierzahl an jedem Schlachttag in einem Betrieb vom ersten untersuchten Tier an ohne Unterscheidung der Tierart.

3. Untersuchung auf Trichinen

Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, das Träger von Trichinen sein kann (Tarifstelle 1.2.4):

Bei Entnahme der Proben durch einen amtlichen Tierarzt, Tierärztin oder Fachassistenten für

1 Tier	20,00 €
2 Tiere	19,40 € je Tier
3 Tiere	17,10 € je Tier
4 Tiere	15,90 € je Tier
5 Tiere	15,20 € je Tier
mehr als 5 Tiere	10,00 € je Tier

4. Bestandsuntersuchungen

Tarifstelle 1.2.1.7.1 Lebendes Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) je Tier

bis	50 Tiere	0,36 €	mindestens	5,00 €
bis	500 Tiere	0,09 €	mindestens	18,00 €
bis	2.000 Tiere	0,035 €	mindestens	45,00 €
bis	5.000 Tiere	0,02 €	mindestens	70,00 €
bis	20.000 Tiere	0,008 €	mindestens	100,00 €
über	20.000 Tiere	0,007 €	mindestens	160,00 €

6. Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung

(1) Bei Durchführung eines BSE-Schnelltests ist die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu erheben und nach Tarifstelle 1.2.1.11

a) im Normalbetrieb beim

1. Tier	um	26,30 €
2. – 6. Tier	um	21,50 €
über 7 Tiere	um	18,80 €

zu erhöhen,

Neben den o.a. Gebühren werden die Laborkosten in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

7. Untersuchungen und Kontrollen bei der Zerlegung von Fleisch

Für Untersuchungen und Kontrollen bei der Zerlegung von Fleisch beträgt die Gebühr (Tarifstelle 1.2.1.12) pro Tonne tatsächlich zerlegten oder entbeinten Fleisches oder Geflügelfleisches:

2,40 €

8. Wartezeit

Wartezeiten werden berechnet je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde und

je Amtstierarzt	20,50 €
je Tierärztin oder Tierarzt	20,50 €
je amtlicher Fachassistent	12,75 €

Die Gebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

- (1) die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
- (2) es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen.